



Rüttelplatten				
10	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Bomag BPR 30/38D	195 kg Diesel	32,00 €/Tag	27,00 €/Tag
02	Wacker	Diesel	32,00 €/Tag	27,00 €/Tag
03	Vibromax AT 22 D	140 kg Diesel	32,00 €/Tag	27,00 €/Tag
04	Swepoc F1450A	95 kg Benzin	32,00 €/Tag	27,00 €/Tag
05	RAVI	490 kg Diesel	45,00 €/Tag	40,00 €/Tag

Stampfer				
20	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Bomag Stampfer BT 58	58 kg Benzin	32,00 €/Tag	27,00 €/Tag
02	Rüttelflaschen mit Umformer		23,00 €/Tag	21,00 €/Tag
03	Innenrüttler / Betonrüttler	50 mm	27,00 €/Tag	20,00 €/Tag

Schmutzwasserpumpen				
30	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Tsurumi LB-800-51		25,00 €/Tag	20,00 €/Tag
02	DIA		25,00 €/Tag	20,00 €/Tag
03	20 m C-Schlauch inklusive			

Reinigung				
40	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Nasssauger / Staubsauger		15,00 €/Tag	7,00 €/Tag
02	Kärcher HDS 695M eco 110°C	Hochdruckreiniger	107,00 €/Tag	
03	Kärcher Kaltwasser		20,00 €/Tag	



Gartengeräte				
50	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Rasenmäher elektr.		25,00 €/Tag	
02	Rasenmäher Benzinmotor		33,00 €/Tag	
03	Rasentraktor		55,00 €/Tag	
04	Motorastsäge Stihl		37,00 €/Tag	
05	Astschere elektrisch		27,00 €/Tag	
06	Astkettensäge elektr.		27,00 €/Tag	
07	Kettensäge Stihl	28 40 75cm Blatt	37,00 €/Tag	
08	Holzspalter elektr.		45,00 €/Tag	20,00 €/Tag
09	Holzspalter Hondamotor 22t		57,00 €/Tag	24,00 €/Tag
10	Gartenhäcksler ø30 mm		27,00 €/Tag	
11	Freischneider mit Stern		5,00 €/Tag	
12	Freischneider mit Faden		5,00 €/Tag	
13	Laubsauger/Bläser mit Fangsack	230V	15,00 €/Tag	

Trennschneider Trennschleifer Tischsägen				
60	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Stihl TS 400 Trennjäger	max. 4.800 1/min	39,00 €/Tag	29,00 €/Tag
02	Stihl TS 360 AVS Trennjäger		39,00 €/Tag	29,00 €/Tag
03	Nasssteinsäge	max. Schleiftiefe 150 mm	47,00 €/Tag	40,00 €/Tag
04	zzgl. Blattverschleiß nach mm		17,00 €/mm	



Baumaschinen KfZ Anhänger				
60	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Multicar M26 R Kipper mit Kran, Greifer		80,00 €/Tag	72,00 € / 63,00 €/Tag
02	Schneeschild Multicar		17,00 €/Tag	
03	Mercedes Sprinter	Diesel	100,00 €/Tag	89,00 €/Tag
04	Caddy geschlossener Kasten	Diesel	70,00 €/Tag	60,00 €/Tag
05	Anhänger mit Kugelkopfkupplung	2-Achser	50,00 €/Tag	40,00 €/Tag

Pressen				
70	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Kettenpresse mit hydr. Handpumpe	50 t	100,00 €/Tag	
02	Hydraulikaggregat / tragbar		100,00 €/Tag	

Bohrmaschinen / Bohrhammer				
80	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Magnetbohrmaschine K2 Aufnahme / Bohrfutter	230V	37,00 €/Tag	
02	Aufbruchhammer Bosch / inkl. 3 Meißel	10kg	40,00 €/Tag	
03	Aufbruchhammer Bosch	5 kg	20,00 €/Tag	
04	Bohrhammer Bosch	10 kg	40,00 €/Tag	

Weitere Geräte				
90	Typ	Tech. Daten	Miete ab 1 Tag	Miete ab 1 Woche
01	Gabelhubwagen		10,00 €/Tag	8,00 €/Tag
02	Erdborher 2-Mann		15,00 €/Tag	
03	Bautrockner/Luftenteuchter	230V	17,00 €/Tag	5,00 €/Tag
04	Kompressor	230V	10,00 €/Tag	
05	Gleisplattenheber	1.500 kg	37,00 €/Tag	32,00 €/Tag



Nutzungsbedingungen: Lieferung/Abholung auf Anfrage

Der Mietpreis wird für den Mietzeitraum berechnet. Abholung am Vortag wird nicht berechnet, dies bezieht sich ebenfalls auf die Abgabe am Folgetag. Gemietete Geräte sind in einem sauberen und wiedernutzbaren Zustand zurück zu geben. Genutzter Kraftstoff ist zu ersetzen. Beschädigungen am Gerät sind zu melden.

Bedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten

I. Allgemeine

1. Für die Vermietung von Baumaschinen und - Geräten gelten die nachfolgenden Bedingungen.
2. Werden vereinbarte Mietzeiten verlängert, so gelten diese Bedingungen weiter, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, soweit sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.
4. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich, telefonisch oder telegrafisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
5. Sollten einzelne dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben davon der Auftrag und andere Bedingungen unberührt.

II. Übergabe des Gerätes, Mängelrüge, Haftung

1. Der Vermieter hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereit zu halten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung / Absendung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird, geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
2. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Abholung / Absendung zu besichtigen.
3. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Gerätes durch den Mieter dem Vermieter anzuzeigen.
4. Die Kosten zur Behebung etwaiger vom Vermieter zu vertretender und von ihm anerkannte Mängel an der Mietsache trägt der Vermieter.
5. Der Vermieter hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen. Er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Fall trägt der Vermieter höchstens die Kosten der Instandsetzung, wie sie ihm selbst entstanden wären. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich in beiden Fällen um die Zeit, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung verstreicht. Eine Mietzeit für diesen Zeitraum nicht zu entrichten. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere z.B. Ersatz von Schäden wegen Betriebsstörungen, wegen der Ansprüche Dritter oder wegen Verletzung sonstiger Vertragspflichten, auch Nebenpflichten (z.B. Aufklärung über Behandlung und Überwachung des gelieferten Gegenstandes, Beachtung berufsgenossenschaftlicher Schutzvorschriften) werden ausdrücklich in vollem Umfang ausgeschlossen.

III. Berechnung und Bezahlung der Miete

1. Der Mietberechnung wird die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden zugrunde gelegt.
2. Wurde eine Tagesmiete vereinbart, so ist der volle Mietsatz auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht ausgenutzt worden ist.
3. Arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinausgehende Stunden gelten als Überstunden, für die ein Zuschlag berechnet wird.
4. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich für das Gerät selbst. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe, usw. werden gesondert berechnet.
5. Wird die geschuldete Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder kommt der Mieter aus anderen zwischen ihm und den Vermieter stehenden Geschäften in 1. Zahlungsverzug oder ergeben sich andere wichtige Gründe (z.B. Wechselprolongationen) durch die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses für den Vermieter nicht mehr zumutbar ist, so ist der Vermieter berechtigt, unverzüglich ohne Anrufungen des Gerichtes wieder zu sich zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Entstehen dem Vermieter aus der Vorzeitigen Beendigung der vereinbarten Mietdauer Kosten und anderer nachweislicher Schäden, so hat der Mieter hierfür Ersatz zu leisten.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
7. Ist die Miete nicht gezahlt worden, so haften dafür alle Vorbehaltsgegenstände aus früheren Geschäften zwischen den Vertragspartnern, soweit der Zeitwert des Sicherungsgutes die Forderung nicht um mehr als 25% übersteigt.

IV. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe des Gerätes

1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem vereinbarten Tag. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit, ist diese dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen (Schlüssel, Zulassung) in ordnungsgemäßen Zustand entsprechende der vereinbarten Bedingungen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder an einem anderen vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft.
3. Bei der Tagesmiete gilt der Tag der Übergabe und Rückgabe voll als Mietzeit. Eine diesen Bestimmungen entgegenstehende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
4. Kommt der Mieter mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so haftet er in diesem Fall höchstens mit dem Betrag den der Mieter für die vereinbarte Mietzeit zu entrichten gehabt hätte.

V. Unterhaltungspflicht der Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
 - a) das gemietete Gerät von Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
 - b) für sach- und fachgerechte Wartung des Gerätes Sorge zu tragen und es während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten.
 - c) notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
 - d) das Gerät in gereinigtem, ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und kompletten Zustand zurück zu liefern.
- 1.
2. Wird das Gerät nicht unter dem in Abschnitt V Ziff. 1d bezeichneten Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters sofort mit der Beseitigung etwaiger Schäden zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich dann bis zum Zeitpunkt der Reparaturbeseitigung. Entsteht dem Vermieter weitere nachweisbarer Schaden, so ist auch dieser vom vormaligen Mieter zu ersetzen.
3. Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in der selben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen kann, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu besorgen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm das Betreten der Baustelle zu erlauben.

VI. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1 und 2, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

VII. Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz in natura zu leisten.
2. Der Vermieter hat das Recht, statt des Naturalersatzes eine Entschädigung in Geld zu verlangen. In diesem Fall ist der Betrag zu leisten, der zu Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.
3. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75% weiterzuzahlen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Mieter sind ausgeschlossen.
2. Das gemietete Gerät ist vom Mieter gegen Schaden jeder Art- soweit versicherbar - zu versichern. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die vom Vermieter abgedeckt sind. Vom Vermieter abgedeckte Schäden sind diesem zu vergüten. Schäden, die in der Haftpflichtversicherung des Mieters liegen, sind in jedem Falle von diesem zu tragen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für alle Verpflichtungen einschließlich Zahlungspflicht ist der Sitz des Unternehmens. Gerichtsstand ist ausschließlich Dresden. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Es besteht Einigkeit darüber, dass bei Insolvenz bzw. der Beantragung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens durch eine der Vertragsparteien der Mietvertrag automatisch endet.
5. Der Einsatz der gemieteten Maschinen auf einer neuen Baustelle ist dem Vermieter unaufgefordert anzuzeigen. Der Einsatz des Gerätes im Ausland bedarf in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
6. Der Mieter willigt mit seiner Unterschrift ein, dass er der Abtretung der Mietanforderung an Dritte zustimmt.